

BGer 7B_1387/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1387_2025

FR: TF 7B_1387/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 7B_1387/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden führt eine Strafuntersuchung gegen A._____. Im Rahmen dieser Untersuchung versetzte ihn das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Graubünden mit Entscheid vom 30. Januar 2025 in Untersuchungshaft, diese wurde mehrfach verlängert. Zuletzt mit Entscheid vom 27. Oktober 2025 bis zum 26. Januar 2026. Auf eine dagegen von A._____ eigenständig erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Graubünden am 24. November 2025 nicht ein. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2025 (Posteingang) erhebt A._____ selbstständig Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den Begründungsanforderungen genügenden Weise auseinander. Seine Vorbringen erschöpfen sich im Wesentlichen in appellatorischer Kritik am vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Er beschränkt sich darauf, pauschal geltend zu machen, er befinde sich seit über zehn Monaten in Haft und sei aus dieser zu entlassen, das sei keine Gerechtigkeit. Darüber hinaus macht er umfangreiche, teilweise schwer nachvollziehbare Ausführungen zu den ihm vorgeworfenen Straftaten sowie zu seinem eigenen Drogenkonsum beziehungsweise zu jenem Dritter. Die Beschwerdeschrift ist insgesamt wenig strukturiert und in weiten Teilen ohne klaren Bezug zum angefochtenen Entscheid. Der Beschwerdeführer äussert sich vorwiegend zu materiellen Aspekten des hängigen Strafverfahrens und macht Ausführungen zum Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden sowie zu seinem früheren Rechtsvertreter, den er mittlerweile gewechselt hat, ohne darzulegen, inwiefern diese Gesichtspunkte für die Beurteilung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids erheblich sein sollen. Mit seinen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer nicht hinreichend substantiiert auf, inwiefern die Vorinstanz, die nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, diese rechtswidrig behandelt hätte und inwiefern ihre Begründung bzw. der Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Seine Einwände bleiben damit appellatorischer Natur, was vor Bundesgericht unzulässig ist (vgl.

E. 2.1 hiervor). Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Lage wird bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.